



**BESCHLUSSVORSCHLÄGE**  
**des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 108 Absatz 1 AktG**  
**zu den einzelnen Tagesordnungspunkten**  
**der am 19. Oktober 2009 abzuhaltenden**  
**ausserordentlichen Hauptversammlung der A-TEC INDUSTRIES AG**

**Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 1**  
**gemäß Einladung zur Hauptversammlung vom 25.9.2009:**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Oktober 2009 möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Satzung wird im Hinblick auf die durch das Aktienrechtsänderungsgesetz 2009 notwendig gewordenen Änderungen zur Gänze neu gefasst und erhält den Wortlaut gemäß der Anlage ./1 zu diesem Beschluss.“

**Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2**  
**gemäß Einladung zur Hauptversammlung vom 25.9.2009:**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Oktober 2009 möge folgenden Beschluss fassen:

„Die am 23. September 2009 von der Gesellschaft begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von € 110.000.000 (zuzüglich weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung im Gesamtnennbetrag von bis zu € 10.000.000 im Falle der Ausübung der im Rahmen der Platzierung der begebenen Schuldverschreibungen dem Lead Manager eingeräumten Mehrzuteilungsoption) werden mit einem Umtauschrecht in insgesamt bis zu 7.452.575 Stück (bzw. bis zu 8.130.082 Stück bei voller Ausübung der Mehrzuteilungsoption) auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu € 7.452.575 (bzw. bis zu € 8.130.082 bei voller Ausübung der Mehrzuteilungsoption) ausgestattet. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird im Rahmen der Ausstattung dieser Schuldverschreibungen mit einem Umtauschrecht in Aktien der Gesellschaft gemäß § 174 Absatz 4 AktG iVm § 153 AktG ausgeschlossen.“

**Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 3  
gemäß Einladung zur Hauptversammlung vom 25.9.2009:**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Oktober 2009 möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Beschluss zum neunten Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung vom 6. November 2006 in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. Juni 2008 über die bedingte Kapitalerhöhung wird dahingehend geändert, dass die bedingte Kapitalerhöhung auch insoweit durchgeführt wird, als Inhaber von anderen als der auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 6. November 2006 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von einem ihnen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen.“

**Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 4  
gemäß Einladung zur Hauptversammlung vom 25.9.2009:**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Oktober 2009 möge folgenden Beschluss fassen:

„Das Grundkapital wird gemäß § 159 AktG um weitere bis zu €3.100.000 durch Ausgabe von bis zu 3.100.000 neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht. Das bedingte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrags in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als von einem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

**Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 5  
gemäß Einladung zur Hauptversammlung vom 25.9.2009:**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Oktober 2009 möge folgenden Beschluss fassen:

„Der Beschluss zum zehnten Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung vom 6. November 2006 in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27. Juni 2008 über die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital gemäß § 159 Abs. 3 AktG um bis zu €2.000.000 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft für Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu erhöhen, wird dahingehend geändert, dass diese Ermächtigung gemäß § 159 Abs. 3 AktG auf einen Betrag von bis zu € 100.000 durch Ausgabe von bis zu 100.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft eingeschränkt wird.“

**Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 6  
gemäß Einladung zur Hauptversammlung vom 25.9.2009:**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Oktober 2009 möge den Beschluss fassen, dass die Satzung in § 7 Absatz 2 im Hinblick auf die gemäß Punkt 3 und 4 der Tagesordnung zu beschließenden Tagesordnungspunkte in der Weise geändert wird, dass dieser folgenden Wortlaut haben wird:

- „(2) (a) In der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Oktober 2009 wurde beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 AktG (Paragraph hundertneunundfünfzig Aktiengesetz) um bis zu € 10.000.000 (Euro zehn Millionen) durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 (zehn Millionen) Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft bedingt zu erhöhen, um Inhabern von Wandelschuldverschreibungen ein Umtausch- oder Bezugsrecht an Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Das bedingte Kapital kann innerhalb des festgesetzten Höchstbetrags in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als Inhaber von ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“
- (b) In der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Oktober 2009 wurde beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 AktG (Paragraph hundertneunundfünfzig Aktiengesetz) um bis zu €3.100.000 (Euro drei Millionen hunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 3.100.000 (drei Millionen hunderttausend) Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft bedingt zu erhöhen, um Inhabern von Wandelschuldverschreibungen ein Umtausch- oder Bezugsrecht an Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Das bedingte Kapital kann innerhalb des festgesetzten Höchstbetrags in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als Inhaber von ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“

**Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7  
gemäß Einladung zur Hauptversammlung vom 25.9.2009:**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. Oktober 2009 möge den Beschluss fassen, dass die Satzung in § 7 Absatz 3 im Hinblick auf die gemäß Punkt 5 der Tagesordnung zu beschließenden Tagesordnungspunkt in der Weise geändert wird, dass dieser folgenden Wortlaut haben wird:

- „(3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 09.11.2011 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs. 3 AktG (Paragraph hundertneunundfünfzig Absatz drei Aktiengesetz) um bis zu € 100.000 (Euro hunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 100.000 (hunderttausend) Stück neue, auf

Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft für Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu erhöhen, Das genehmigte bedingte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrags in mehreren Tranchen ausgenützt werden. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Aktienoptionen ihre Optionen ausüben. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stückaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“